

Montage- und Servicebedingungen ELBA-WERK GmbH Stand: April 2006

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie sonstige Serviceleistungen (i.F. Leistung) an Anlagen, Maschinen, Apparaten und Geräten (i.F. Vertragsgegenstand) soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Ergänzend gelten unsere Geschäfts- und Lieferbedingungen, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen. Unsere Bedingungen werden spätestens mit Leistungserbringung Vertragsbestandteil. Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme oder -durchführung nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Für die Geltung unserer Bedingungen ist es ohne Bedeutung, in welchem Rechtsverhältnis die mit der Leistungserbringung befassten Personen (i.F. Arbeitskräfte) zu uns stehen.

2. Angebote, Kostenvoranschläge

Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend, wenn sie von uns nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder Leistungserbringung zustande. Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, ist diese maßgebend.

Die Überschreitung eines unverbindlichen Kostenvoranschlags berührt die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Dieser wird auch nicht Geschäftsgrundlage.

3. Zahlungsbedingungen

Die Leistung wird nach Zeit- und Materialaufwand zu unseren jeweils aktuellen Verrechnungssätzen abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die normale Arbeitszeit der Arbeitskräfte richtet sich nach dem jeweils gültigen Arbeitszeitabkommen. Über-, Samstags- und Sonntagsstunden werden nur in dringenden Fällen und auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden geleistet. Überstunden- und Feiertagszuschläge werden entsprechend den tarifvertraglichen Vereinbarungen berechnet.

Der Kunde ist verpflichtet, unseren Arbeitskräften die aufgewandte Arbeitszeit arbeitstäglich mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Die unterzeichneten Arbeitsbescheinigungen gelten als anerkannter Nachweis für aufgewendete Arbeitszeit.

Als Arbeitszeit gilt die reine Arbeitszeit, ferner jeglicher Zeitaufwand, der der Instruktion, der Bereitstellung von Werkzeug und Vorrichtungen, der Ursachenergründung, der Leistungsvorbereitung, der Berichterstattung am Leistungsort dient, sowie die vom Kunden zu vertretende Wartezeit infolge Unterlassung, Fehleinsätze oder Verzögerung bauseitiger Maßnahmen und wird ggf. mit Überstundenzuschlag berechnet. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Reisezeit ist die für die An- und Rückfahrt von unserem Standort zum Leistungsort aufgewendete Zeit. Bei Anreise von einem anderen Ort gilt als Reisezeit die Anfahrt von diesem bis zum Leistungsort und die Rückfahrt zu unserem Standort.

Wir bestimmen die Anzahl der erforderlichen Arbeitskräfte sowie das Transportmittel.

Dem Kunde steht ein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere bei Mängeln, sowie das Recht zur Aufrechnung nur dann zu, soweit seine Gegenansprüche anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Der Kunde ist nicht zur Abtretung etwaiger Rechte gegen uns berechtigt.

Erweist sich die Leistungserbringung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen als unmöglich oder steht der Aufwand in grobem Missverhältnis zum Wert des Vertragsgegenstandes, und wird der erteilte Auftrag deswegen nicht vollständig durchgeführt, können wir einen der erbrachten Leistung entsprechenden Teil unserer Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

4. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde ist verantwortlich für die Herbeiführung erforderlicher Genehmigungen und die Einhaltung etwaiger besonderer, für den Betrieb des Kunden geltenden Vorschriften. Das Fehlen notwendiger Genehmigungen lässt die Verpflichtungen des Kunden gegenüber uns unberührt.

Der Kunde hat unsere Arbeitskräfte bei der Leistungserbringung auf seine Kosten zu unterstützen. Die folgenden Hilfeleistungen des Kunden müssen so organisiert werden, dass unsere Leistung hierdurch ohne Verzögerung erbracht werden kann.

a. Der Kunde hat uns unverzüglich die zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen, Fehlerbeschreibungen, Testdaten u. ä. zur Verfügung zu stellen.

b. Der Kunde hat rechtzeitig alle Vorarbeiten, insbesondere Erd-, Gerüst- und Bauarbeiten, Erstellung von Fundamenten nach den dafür vorgesehenen Plänen vorzunehmen.

c. Der Kunde hat rechtzeitig die erforderlichen Vorrichtungen, schweres Werkzeug und Kräne, notwendiges Material und die erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe zur Verfügung zu stellen.

d. Der Kunde hat die für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfskräfte für die gesamte Leistungsdauer zur Verfügung zu stellen. Diese haben die Anweisungen der Arbeitskräfte zu befolgen. Für durch Hilfskräfte verursachte Schäden haften wir nur, wenn diese auf unsere Weisung handelten und nur nach Maßgabe unserer Haftungsregelung.

e. Der Kunde ist verantwortlich für das Vorhandensein von Energie, Licht, Wasser, Heizung, Betriebsstoffen etc. einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

f. Der Kunde hat auf Anforderung trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung von Material und Werkzeug zur Verfügung zu stellen.

g. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen oder Sachen notwendigen speziellen Maßnahmen, sowie die von uns geforderten Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Er unterrichtet uns von speziellen Sicherheitsvorschriften, soweit diese für uns von Bedeutung sind. Soweit unsere Arbeitskräfte dagegen verstoßen, sind wir unverzüglich zu informieren.

h. Der Kunde schützt die Leistungsstätte vor schädlichen Einflüssen jeder Art. Er reinigt die Leistungsstätte nach Beendigung der Leistungserbringung auf seine Kosten.

Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach und entsteht hierdurch eine Verzögerung, so trägt der Kunde die hierfür entstehenden Kosten unabhängig davon, ob ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Wir sind dann berechtigt, die dem Kunden obliegende Handlung selbst und auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Unsere gesetzlichen Rechte werden hierdurch nicht berührt.

5. Leistungsfrist

Zeitangaben über die Leistungsdauer sind nur annähernd. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Eine vereinbarte Leistungsdauer beginnt erst ab vollständiger Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen. Die Einhaltung der Zeitangaben steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir baldmöglichst mit. Bei später erteilten Zusatzaufträgen verlängert sich die Leistungsdauer entsprechend.

Höhere Gewalt, behördliche Auflagen und sonstige von uns nicht verschuldete Umstände, z.B. Streik, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Unruhen, Embargos, Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes, die die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht. Wir sind verpflichtet, den Kunden über solche Ereignisse unverzüglich zu informieren. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns aus den o. g. Gründen die Erfüllung des Vertrages nicht zuzumuten ist, ohne dass der Kunde hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann. Dies gilt auch dann, wenn ein solches Hindernis zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem wir uns im Verzug befinden.

6. Abnahme

Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der Leistung angezeigt und er zur Abnahme aufgefordert wird. Bei einem nicht wesentlichen Mangel kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt sie nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Fertigstellung der Leistung als erfolgt. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit der Kunde sich die Geltendmachung eines bestimmten Mangels nicht schriftlich vorbehält.

7. Mängelansprüche

Der Kunde hat uns offensichtliche Mängel der Leistung unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Leistung als genehmigt.

Erweist sich die Leistung als mangelhaft, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet, es sei denn dieser beruht auf einem vom Kunden zu vertretenden Umstand. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, ohne dass er uns zuvor die Möglichkeit zur Nacherfüllung gegeben hat, so übernehmen wir keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Der Kunde ist nur in dringenden Fällen bei Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwendung unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir vorab zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

8. Haftung

Wir haften für schriftliche und als solche bezeichnete Garantien sowie bei Vorsatz, einschließlich von Vorsatz unserer Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen.

Bei grober Fahrlässigkeit, einschließlich derer unserer Vertreter und leitenden Angestellten, haften wir begrenzt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden. Bei grober Fahrlässigkeit unserer einfachen Erfüllungsgehilfen haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags

überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Bei leichter Fahrlässigkeit, einschließlich derer unserer Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden sowie die Höhe des Auftragswertes.

Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Diese Beschränkungen gelten nicht, soweit weitergehende Schäden durch die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind. Der Kunde ist verpflichtet, in branchen- und strukturüblichem Umfang eigene Versicherungen zu unterhalten (z.B. Betriebsausfallversicherung).

9. Ersatzleistung des Kunden

Wird unser Eigentum ohne unser Verschulden am Ort der Leistungserbringung beschädigt oder gerät dieses in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz verpflichtet.

10. Eigentumsvorbehalt und Pfandrechte

Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns das Eigentum an allen Zubehör- und Ersatzteilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Uns steht wegen aller Forderungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag ein Pfandrecht an dem sich in unserem Besitz befindlichen Vertragsgegenstand oder sonstigen Gegenständen des Kunden zu.

11. Schlussbestimmungen

Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Fertigstellung/Abnahme der Leistung. Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Fristen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die mit dem Kunden verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages nicht. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist ausschließlich unser Sitz. Wir sind berechtigt, den Kunden an dessen Geschäftssitz zu verklagen.